

kein Productions- und Reproductionsbescheid publicirt ist, muß ein anderweiter Verhörsstermin und ein eventueller Termin zur Ertheilung eines Bescheides angesetzt werden.

- 4) In solchen Streitigkeiten, wo bereits über das Productions- und Reproductionsverfahren erkannt ist, hat der Richter nach seinem Ermessen nach §. 59. entweder die Einreichung einer kurzen Deduction mit gleichzeitiger Bestimmung des Termins zu Publication eines Endbescheides zu veranlassen, oder den zuletzt erwähnten Termin ohne Weiteres anzuberaumen.
- 5) Ist in Besizesstreitigkeiten über Gegenstände von 50 Thlr. Conv. oder weniger Hauptwerth (§. 8.) die Aufnahme der Beweis- und Gegenbeweismittel bereits erfolgt, so wird über die Besizesfrage allein erkannt und dem Unterliegenden das petitorium vorbehalten. Ist dagegen die Beweisaufnahme noch nicht erfolgt, so wird ein anderweiter Verhörsstermin anberaumt und die Sache nach gegenwärtigem Besize entschieden.
- 6) Hat in Executivstreitigkeiten über Sachen von 50 Thlr. Conv. Hauptwerth oder darunter (§. 10.) der Recognitionstermin bereits gestanden, so behalten sie ihren Fortgang — wiewohl mit Beobachtung des abgekürzten Verfahrens — und dem Beklagten wird die Widerklage vorbehalten; steht dagegen der Recognitionstermin noch bevor, so treten die Vorschriften des gegenwärtigen Besizes ein.
- 7) Ueber die vor Publication des Besizes eingewendeten Rechtsmittel wird selbst dann noch entschieden, wenn sich dadurch eine dritte Instanz ergeben sollte; jedoch kommen hierbei allenfalls die Vorschriften des untern heutigen Tage publicirten Besizes über den Instanzenzug zur Anwendung und es fällt jedes besondere Verfahren über solche Rechtsmittel weg; sie werden vielmehr nach den abgekürzten Formen des gegenwärtigen Besizes zur Erledigung gebracht.

Im Uebrigen werden hierdurch sowohl die Bestimmungen in dem oben erwähnten Eingange zum Justizmandate von 1751, als die in den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein-Eberdorf bestehenden Mandate über das Verfahren in Jurisdictionshändeln vom 18. September 1752 und vom 16. Februar 1758 aufgehoben, während die in dem Anhange zum Justizmandate von 1751 wegen Versicherung der *privorum corporum* unter 8. und 10. gegebenen Bestimmungen in fortdauernder Kraft und Anwendung bleiben sollen.

Hierauch wird das in den Fürstenthümern Schleiz und Lobenstein-Eberdorf durch die Mandate vom 24. September 1751 und vom 5. Juli 1756 für Streitigkeiten wegen Ge-